

**§ 1 Aufgaben und Pflichten der Stadtwerke**

1. Die Stadtwerke werden jedermann innerhalb der Vertragsgebiete für elektrische Energie, Gas und Wasser (Anlagen) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihre Leitungsnetze anschließen und mit elektrischer Energie, Gas und Wasser versorgen. Nach Ablauf des bestehenden Vertrages für den Stadtteil Penzendorf wird das Vertragsgebiet bei der Stromversorgung entsprechend erweitert.

Die Stadtwerke verpflichten sich, von der Stadt oder von Dritten auf der Basis regenerativer Energien oder durch rationelle Energienutzung (z. B. Kraft-Wärme-Kopplung) selbst erzeugten Strom abzunehmen und zu vergüten.

Die Stadtwerke verpflichten sich, von der Stadt oder von Dritten auf der Basis regenerativer Verfahren selbst erzeugtes Gas abzunehmen und zu vergüten, soweit dieses Gas technisch verwendbar ist und die Versorgungsaufgaben der Stadtwerke nicht beeinträchtigt. Über die Höhe der Vergütung für elektrische Energie und Gas werden Stadt und Stadtwerke zu gegebener Zeit in Verhandlungen treten.

2. Die Stadtwerke gewähren der Stadt für deren eigenen Verbrauch mit Ausnahme des Verbrauchs in Wohnungen und Miethäusern einen Nachlaß von 10 % auf die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserpreise, soweit nach den allgemeinen Tarifen abgerechnet wird. Im Übrigen kommen die üblichen Sonderverträge der Stadtwerke zur Anwendung.

Die Stadtwerke liefern unentgeltlich Wasser für Feuerlöschzwecke und Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßenreinigung, für Zwecke der Reinigung von Abwasseranlagen und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (bei Umwälzbetrieb). Die für die Löschwasserversorgung und den Feuerschutz notwendigen Hydranten werden von den Stadtwerken unentgeltlich errichtet und unterhalten. Die erforderliche Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Hydranten geschieht im Rahmen von Feuerübungen unentgeltlich durch die Stadt.

3. Die Stadtwerke übernehmen gegenüber der Stadt die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung einer elektrischen Beleuchtungsanlage auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Vertragsgebietes nach Maßgabe des hierüber gesondert abgeschlossenen Vertrages.

4. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wasser, soweit tatsächlich möglich und rechtlich

**§ 1 Aufgaben und Pflichten der Stadtwerke**

1. Die Stadtwerke werden innerhalb des Vertragsgebiets ein Elektrizitätsversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern betreiben und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an ihr Netz anschließen und Zugang zum Netz gewähren. Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrags ist in der beigefügten Karte (Anlage) rot umrandet. Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

2. Die Stadtwerke gewähren der Stadt für den Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) in der jeweils gültigen Fassung, sofern die elektrische Energie für Einrichtungen verwendet wird, die öffentlichen Zwecken dienen. Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten bei der Netznutzung von Einrichtungen, die kommunale Aufgaben in kommunaler Zusammenarbeit erfüllen (z. B. Schulverbände, Zweckverbände) oder von Verwaltungsgemeinschaften für die jeweilige Netznutzung für den Eigenverbrauch zu vereinbaren. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt. Über den Rabatt wird spätestens im Zuge der Jahresrechnung gem. § 4 Abs. 6 unmittelbar gegenüber der Stadt abgerechnet.

3. Die Stadtwerke übernehmen gegenüber der Stadt die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung einer elektrischen Beleuchtungsanlage auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Vertragsgebietes nach Maßgabe des hierüber gesondert abgeschlossenen Vertrages.

4. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen werden die Stadtwerke, soweit ihr dies als Netzbetreiber möglich ist und soweit dies rechtlich zulässig ist, bei der Abwägung der Erfordernisse vorrangiger Versorgung mit elektrischer Energie im Zweifel der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen innerhalb des Vertragsgebiets den Vorzug einräumen.

5. „Die Stadtwerke verpflichten sich, von der Stadt oder von Dritten auf der Basis regenerativer Energien oder durch rationelle Energienutzung (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung) selbst erzeugten Strom in Anwendung der energiewirtschaftlichen Gesetze abzunehmen und zu vergüten.“

**Elektr. Energie  
ALTER VERTRAG  
VON 1991**

**Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung  
öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie  
Entwurf vom 19.07.2010**

zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Vertragsgebiets den Vorzug.

5. Die Stadtwerke zahlen an die Stadt für die Einräumung der Vertragsrechte eine jährliche Konzessionsabgabe von 12 % der Entgelte (Roheinnahmen ausschließlich Umsatzsteuer und der nach dem Dritten Verstromungsgesetz weitergegebenen Belastung aus der Ausgleichsabgabe, § 2 KAE), aus der ~. Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser an letzte Verbraucher, die zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden; 1,5 % der Entgelte aus der Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser an letzte Verbraucher, die nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden. Im übrigen ist die Ausnahmegenehmigung nach § 11 KAE des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 5.3.1971 zu beachten.

**§ 2 Rechte und Leistungen der Stadt**

1. Die Stadt räumt den Stadtwerken zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgabe das Recht ein, *alle* dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke, die Eigentum der Stadt sind oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke), zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wasser zu nutzen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass zu den dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücken auch die straßenbegleitenden Grünflächen und dergleichen im Sinne des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes gehören. Für die Inanspruchnahme sonstiger Grundstücke, über die die Stadt verfügen kann, sind besondere Vereinbarungen unter Wahrung der beiderseitigen Interessen zu treffen.
2. Die Stadt verpflichtet sich, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke Dritten nicht zur öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wasser im Vertragsgebiet zur Verfügung zu stellen. Bereits bestehende Verträge mit Dritten bleiben hiervon unberührt.
3. Die Stadt betreibt im Vertragsgebiet keine öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wasser. Die Stadt hat das Recht, Anlagen zur Versorgung mit Energie, Gas und Wasser zu errichten und ihre eigenen

**§ 2 Rechte und Leistungen der Stadt**

1. Die Stadt räumt den Stadtwerken zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Netzbetreiber das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke einschließlich der straßenbegleitenden Grünflächen, die im Eigentum der Stadt stehen oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke), zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen und sonstigen Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie zu benutzen.
2. Bevor die Stadt Vertragsgrundstücke für Stromversorgungsanlagen nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, wird sie die Stadtwerke rechtzeitig hiervon unterrichten und soweit möglich Sorge dafür tragen, dass Anlagen der Stadtwerke, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen der Stadtwerke nicht beeinträchtigt werden.
3. Wird das Eigentum an dem für die Anlage der Stadtwerke in Anspruch genommenen Vertragsgrundstück einem Dritten übertragen oder wird ein solches Vertragsgrundstück entwidmet, so informiert die Stadt die Stadtwerke rechtzeitig vorher und bestellt, soweit erforderlich, auf Antrag der Stadtwerke zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leisten die Stadtwerke eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

**Elektr. Energie  
ALTER VERTRAG  
VON 1991**

**Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung  
öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie  
Entwurf vom 19.07.2010**

Einrichtungen mit elektrischer Energie, Gas (auch Flüssiggas) und Wasser (auch Brauchwasser) zu versorgen.

4. Bevor die Stadt Vertragsgrundstücke für Energie- und Wasserversorgungsanlagen nutzt oder Dritten zur Nutzung überläßt, wird sie die Stadtwerke rechtzeitig hiervon unterrichten und soweit möglich Sorge dafür tragen, dass Anlagen der Stadtwerke, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen der Stadtwerke nicht beeinträchtigt werden.

5. Wird das Eigentum an dem für die Anlage der Stadtwerke in Anspruch genommene Vertragsgrundstück einem Dritten übertragen, so informiert die Stadt die Stadtwerke rechtzeitig schriftlich und bestellt auf Antrag der Stadtwerke zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

6. Soweit das unentgeltlich gelieferte Wasser für Zwecke der Straßenreinigung, der Reinigung von Abwasseranlagen und für öffentliche Brunnen verwendet wird, wird der Wasserverbrauch von der Stadt gemessen. Der Bedarf größerer Wassermengen wird den Stadtwerken rechtzeitig mitgeteilt.

7. In die kommunale Haftpflichtversicherung bleiben die Stadtwerke nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen einbezogen. Die hierfür anfallenden Umlagen (Prämien) werden der Stadt von den Stadtwerken in Höhe eines Drittels ersetzt. Sofern sich die Grundlagen für die Berechnung der Prämien ändern, wird der Anteil für die Stadtwerke neu festgelegt.

4. Die Stadt betreibt im Vertragsgebiet keine öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wasser. Die Stadt hat das Recht, Anlagen zur Versorgung mit Energie, Gas und Wasser zu errichten und ihre eigenen Einrichtungen mit elektrischer Energie, Gas (auch Flüssiggas) und Wasser (auch Brauchwasser) zu versorgen.

5. Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Stadt (fiskalische Grundstücke) ist mit der Stadt Schwabach ein gesonderter Gestattungsvertrag zu schließen, soweit der Leitungsverlegung bzw. Flächeninanspruchnahme nicht städtische Interessen entgegenstehen und die Versorgung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Auf eine dingliche Sicherung des Leitungsrechts wird zunächst verzichtet. Auf die Regelung des § 2 Abs. 3 wird diesbezüglich ausdrücklich verwiesen. Die Stadtwerke übernehmen etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Gestattungsvereinbarung und zahlen für das eingeräumte Leitungsrecht eine angemessene Entschädigung.

6. Für bestehende und durch die Stadtwerke neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz. Wenn die Stadtwerke Leitungen zu kommerziellen Telekommunikationszwecken an Dritte überlassen, werden sie die Stadt informieren. Vor der Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen und der Änderung vorhandener Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, ist die nach dem TKG erforderliche Zustimmung der Stadt einzuholen.

**§ 3 Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Stadtwerken**

1. Stadt und Stadtwerke werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Die Stadtwerke werden ihr Gasversorgungsnetz innerhalb des Vertragsgebietes in dem Maße ausdehnen, wie dies bei Abwägung der Belange der Wirtschaftlichkeit und der Luftreinhaltung vertretbar ist.

2. Die Stadt und die Stadtwerke werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere für Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der

**§ 3 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Stadtwerke**

1. Stadt und Stadtwerke werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Die Stadtwerke werden ihr Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebiets entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen und in Abstimmung mit der Stadt und unter Berücksichtigung gemeindlicher Belange nach einschlägigen technischen Regeln und dem Stand der Technik ausbauen, betreiben und unterhalten. Das Einvernehmen kann die Stadt nur verweigern, wenn Belange im Sinne der Ziffer 3 konkret entgegenstehen.

**Elektr. Energie  
ALTER VERTRAG  
VON 1991**

**Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung  
öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie  
Entwurf vom 19.07.2010**

Vertragspartner und Dritter. Die Stadtwerke stellen der Stadt auf Wunsch kostenfrei je einen Abdruck des Ortsnetzplanes für elektrische Energie, Gas und Wasser zur Verfügung.

3. Gemeinsame Ziele bei der Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Stadtwerken sind

- die schonende Inanspruchnahme der natürlichen Umwelt, insbesondere der Trinkwasservorkommen und der Landschaft;
- die Einsparung von Energie und Wasser;
- die Förderung umweltverträglicher Methoden zur Gewinnung von Energie und Wasser;
- die umweltbewußte Gestaltung der Tarife und Entgelte.

Unter Beachtung dieser gemeinsamen Ziele erklären sich die Stadtwerke bereit,

- auch weiterhin eine umweltverträgliche Wirtschaftsführung, insbesondere in den Bereichen Tiefbau, Kraftfahrzeugwesen, Arbeitsmaterialien sowie Müllbewirtschaftung zu betreiben und weitere Verbesserungen anzustreben;
- geeignete Materialien, die in der im Auftrag der Stadt betriebenen Bauschutt-Recyclinganlage aufbereitet werden, abzunehmen und zu verwenden;
- für den Umweltschutzbericht der Stadt jährlich einen Energie- und Wasserbericht zur Verfügung zu stellen;
- bei der Beratung von Hausbesitzern, Bauherren und Gewerbetreibenden über Möglichkeiten der Energie- und Wassereinsparung sowie über Fragen der Bauökologie mit der Stadtverwaltung (Umweltschutzamt, Bauaufsichtsamt) zusammenzuarbeiten und Kosten insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit mit zu übernehmen.

4. Die Stadtwerke werden bei ihrer örtlichen Ausbauplanung beschlußmäßige Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit zur örtlichen Energie und Wasserversorgung berücksichtigen.

5. Für die Erschließung neuer öffentlicher Verkehrsräume mit Versorgungsanlagen der Stadtwerke wird die Stadt vor Ausführung der Arbeiten den Stadtwerken Pläne mit verbindlicher Angabe des geplanten Straßenniveaus, der abgemarkten Straßengrenzen und des Straßenquerschnittes überlassen. Soweit die Grenzen noch nicht durch Grenzzeichen gekennzeichnet sind, wird die Stadt auf Antrag der Stadtwerke die Grenzen abpflocken. Das gleiche gilt bei noch nicht vorhandenen Höhenmarken.

2. Die Stadt und die Stadtwerke werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere

- für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne,
- für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter
- sowie für erhebliche Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe
- bei Veräußerungen von Anlagen des Netzes der allgemeinen Versorgung.

Die Stadtwerke stellen der Stadt auf Wunsch kostenfrei, soweit verfügbar auch in digitaler Form, einen aktuellen Ortsnetzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne mit einer erforderlichen Einweisung zur Verfügung.

3. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz. Die Stadt kann von den Stadtwerken die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt konkret erschweren oder behindern. In einem solchen Fall hat die Stadt den Stadtwerken die Erschwernis- bzw. Behinderungsgründe mitzuteilen; die Beweislast, dass solche Erschwernis- bzw. Behinderungsgründe nicht vorliegen, liegt bei den Stadtwerken. Stillgelegte Leitungen werden dokumentiert.

4. Die Stadtwerke werden bei ihrer örtlichen Ausbauplanung beschlußmäßige Vorgaben der Stadt zur örtlichen Energieversorgung im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen.

Die Stadtwerke sind bestrebt, die gemeindlichen Interessen bei der Festlegung und Gestaltung der Stromversorgungsanlagen angemessen zu berücksichtigen.

5. Für die Ausführungen von Bauarbeiten der Stadtwerke in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:

(1) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigen sich die Stadtwerke, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigen die Stadtwerke der Stadt rechtzeitig an, ebenso sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle.

(2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die

6. Die Stadt und die Stadtwerke werden die mit Arbeiten an öffentlichen Verkehrsräumen beauftragten Unternehmer verpflichten, sich jeweils vor Beginn der Arbeiten über die Lage von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen zu unterrichten und ihnen die Haftpflicht für alle Beschädigungen daran auferlegen. Vorstehendes gilt sinngemäß, wenn die Stadt oder die Stadtwerke Arbeiten in eigener Regie erledigen. Weiterhin werden die Unternehmer verpflichtet, Beschädigungen an Versorgungsanlagen den Stadtwerken sowie an Entsorgungsanlagen der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Unternehmen werden - wie bisher auch - verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über unter Schutz stehende Bäume sowie über schützenswerte Biotope zu unterrichten und die hierzu einschlägigen rechtlichen und fachlichen Vorschriften zu beachten und trotzdem entstehende Schäden unter fachlicher Anleitung der Stadt unverzüglich wieder zu beseitigen oder auszugleichen.

7. Die Stadtwerke sind verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung von Bauarbeiten geltend gemacht werden. Sind in öffentlichen Verkehrsräumen gleichzeitig Versorgungsleitungen der Stadtwerke und Leitungen der Stadt und/oder anderer Institutionen zu verlegen, so werden die Kosten einer gleichzeitig über den Leitungsgraben gemeinsam und in einem Stück hergestellten Gehsteig- oder Straßendecke anteilig getragen.

8. Die Anlagen der öffentlichen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sind Eigentum der Stadtwerke. Die Anlagen der Straßenbeleuchtung befinden sich - wie im Straßenbeleuchtungsvertrag vereinbart - im Eigentum der Stadt Schwabach.

Stadtwerke treffen im Benehmen mit der Stadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (vgl. die technischen Bestimmungen der IMBek vom 16.10.1987, MABl. S. 749/758). Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

(3) Die Stadtwerke sind verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße findet eine gemeinsame Abnahme statt. Über die Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme der Mängelbeseitigung statt.

(5) Die Stadtwerke verpflichten sich, die Vertragsgrundstücke nachzubessern, wenn die Stadt auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 5 Jahren rügt, es sei denn, dass diese nicht auf die Bauarbeiten der Stadtwerke zurückzuführen sind. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Stadt. Ist auf die Abnahme verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige der Stadtwerke über die Beendigung der Bauarbeiten.

(6) Die Stadtwerke übergeben der Stadt auf deren Wunsch spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Projektplan über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen. Die Unterlagen zeigen insbesondere genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke (Vertragsgrundstücke) befinden. Sie können auf Wunsch der Stadt – soweit verfügbar – auch in digitaler Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen entbindet die Stadt und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte bei den Stadtwerken einzuholen.

(7) Sind in öffentlichen Verkehrsräumen gleichzeitig Versorgungsleitungen der Stadtwerke und Leitungen der Stadt und/oder anderer Institutionen zu verlegen, so werden die Kosten einer gleichzeitig über den Leitungsgraben gemeinsam und in einem Stück hergestellten Gehsteig- oder Straßendecke anteilig getragen.

(8) Für die Erschließung neuer öffentlicher Verkehrsräume mit Versorgungsanlagen der Stadtwerke wird die Stadt vor Ausführung der Arbeiten den Stadtwerken Pläne mit

verbindlicher Angabe des geplanten Straßenniveaus, der abgemarkten Straßengrenzen und des Straßenquerschnittes, soweit verfügbar auch in digitaler Form, überlassen. Soweit die Grenzen noch nicht durch Grenzzeichen gekennzeichnet sind, wird die Stadt auf Antrag der Stadtwerke die Grenzen abpflocken. Das gleiche gilt bei noch nicht vorhandenen Höhenmarken.

6. Die Anlagen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung sind Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Stadtwerke, mit Ausnahme der Straßenbeleuchtungsanlagen.

#### § 4 Konzessionsabgabe

1. Als Entgelt für das den Stadtwerken eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, zahlen die Stadtwerke an die Stadt Konzessionsabgaben im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:

a) bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne des § 1 (3) KAV  
- bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (§ 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird 0,61 ct/kWh  
- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird 1,59 ct/kWh

b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh.  
Sondervertragskunden sind Kunden, die nicht Tarifkunden sind.

3. Bei Strom dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte oder Abnahmestelle unter Einschluss des Netznutzungsentgelts durchgeführt.

4. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von den Stadtwerken Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie die Stadtwerke in

	<p>vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen ihres Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte. Diese Konzessionsabgaben werden von den Stadtwerken dem Netzentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen. In diesem Fall zahlen die Stadtwerke nur die niedrigeren Konzessionsabgaben an die Stadt.</p> <p>Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so haben die Stadtwerke für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären. Die vorstehenden Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p> <p>5. Konzessionsabgabepflichtig sind auch konzerninterne Lieferungen (Eigenbezug), wenn sie über öffentliche Wege erfolgen und wenn die entsprechende Konzerngesellschaft kein Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) ist.</p> <p>6. Auf die Konzessionsabgabe wird <b>monatlich</b> im Nachhinein ein Abschlagsbetrag in ungefährer Höhe des zu erwartenden Betrags bezahlt. Die Konzessionsabgabe wird jeweils nach Schluss des Rechnungsjahres der Stadtwerke abgerechnet. Differenzbeträge werden nicht verzinst. Sofern die Zahlungspflicht sich nicht auf das gesamte Rechnungsjahr erstreckt, wird die Konzessionsabgabe zeitanteilig gezahlt. Die Stadt erhält eine nachvollziehbare Abrechnung der Konzessionsabgabe.</p> <p>7. Für Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) gilt § 2 Abs. 7 KAV. Soweit bei Kunden mit einem Jahresstromverbrauch über 30.000 kWh Strom im Hochtarif-Bereich keine Einrichtung für die Leistungsmessung installiert ist, ist die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden an die Stadt für den Gesamtverbrauch abzuführen, ohne die Voraussetzung des Spitzenverbrauchs durch Messungen belegen zu müssen.</p> <p>8. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen über eine Anpassung zu verhandeln.</p>
<p><b>§ 4 Änderung der Versorgungsanlagen</b></p> <p>1. Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder</p>	<p><b>§ 5 Änderung der Versorgungsanlagen</b></p> <p>1. Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder</p>

**Elektr. Energie  
ALTER VERTRAG  
VON 1991**

**Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung  
öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie  
Entwurf vom 19.07.2010**

<p>Sicherungen der bestehenden Versorgungsanlagen der Stadtwerke auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führen die Stadtwerke nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch.</p> <p>2. Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen grundsätzlich die Stadtwerke. Davon abweichend trägt die Stadt die Folgekosten</p> <p>a) in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Stadt verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der städtischen Maßnahmen beteiligt,</p> <p>b) in den Fällen, bei denen eine geänderte Ausführung neu hinzukommender kommunaler Maßnahmen billiger ist, als die Änderung der Anlagen der Stadtwerke,</p> <p>c) sofern innerhalb von 10 Jahren nochmals Änderungen einer bereits geänderten Anlage vorgenommen werden, wobei die Stadtwerke die Kosten voll oder teilweise getragen haben.</p> <p>3. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.</p>	<p>Sicherungen der bestehenden Versorgungsanlagen der Stadtwerke auf Vertragsgrundstücken, so führen die Stadtwerke nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht).</p> <p>Soweit nicht ein Dritter von der Stadt verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich nicht ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt, gilt folgendes:</p> <p>Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen die Stadt und die Stadtwerke je zur Hälfte. Nach Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsschluss trägt die Stadt 40% und die Stadtwerke 60% der Kosten.</p> <p>Die Folgekosten tragen in vollem Umfang die Stadtwerke für den Fall, dass bei Ereignis der Durchführung der kommunalen Maßnahmen im öffentlichen Interesse, bestehende Versorgungsanlagen der Stadtwerke sowieso ausgewechselt werden hätten müssen.</p> <p>2. Erfolgt die Änderung der Versorgungsanlage auf Veranlassung der Stadtwerke, so tragen die Stadtwerke die entstehenden Kosten.</p> <p>3. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.</p>
	<p><b>§ 6 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse</b></p> <p>Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und der Stadtwerke nicht mehr in einem angemessenem Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.</p>
<p><b>§ 6 Übertragung des Vertrages</b></p> <p>1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.</p>	<p><b>§ 7 Übertragung des Vertrags</b></p> <p>1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.</p>

**Elektr. Energie  
ALTER VERTRAG  
VON 1991**

**Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung  
öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie  
Entwurf vom 19.07.2010**

2. Die Stadtwerke sind zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der Stadtwerke in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen.

3. Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.

2. Die Stadtwerke sind zu einer Übertragung des Vertrags auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der Stadtwerke in vollem Umfang übernimmt und gegen ihre technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Die Stadtwerke sind zur Übertragung des Vertrages auf einen Dritten insbesondere berechtigt, wenn dies der Trennung von Netzbetrieb und Stromlieferung dient. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

3. Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.

**§ 7 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft 20 Jahre.

2. Sofern Leistungen der Stadtwerke an die Stadt aus diesem Vertrag gegen die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen verstoßen, leistet die Stadt den Stadtwerken Wertersatz in Höhe des ihr zugewandten Vorteiles.

3. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf nach Art. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Schriftform.

4. Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.

5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwabach.

6. Die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde nehmen die Stadtwerke vor.

7. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die

**§ 8 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

**Elektr. Energie  
ALTER VERTRAG  
VON 1991**

**Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung  
öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie  
Entwurf vom 19.07.2010**

Stadtwerke erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

**§ 9 Ablösung der Versorgungsanlagen**

1. Wird der Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert oder neu abgeschlossen, so sind die Stadtwerke verpflichtet, die ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 46 Abs. 2 EnWG gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.

2. Die Stadt ist verpflichtet, die auf Vertragsgrundstücken gelegenen, nach den vorstehenden Bestimmungen nicht überlassenen Anlagen der Stadtwerke nach Beendigung des Vertrages noch weiter zu dulden. Für Änderungen und Sicherungen an diesen Anlagen gilt auch nach Vertragsablauf § 5 entsprechend. Die für die Grundstücksbenutzung aufgrund einer Dienstbarkeit zu zahlende einmalige Entschädigung richtet sich nach den üblichen Grundsätzen.

**§ 10 Haftung**

1. Die Stadt wird bei allen Dritten gestatteten Aufgrabungen oder dergleichen darauf hinweisen, dass in den öffentlichen Straßen Versorgungsanlagen der Stadtwerke vorhanden sein können, deren genaue Lage bei den Stadtwerken zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei den Stadtwerken zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie den Stadtwerken möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragten Anlagen der Stadtwerke beschädigt, so leistet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz. Selbiges gilt sinngemäß für die Stadtwerke.

2. Die Stadt haftet weder für die Beschaffenheit noch für Eigenschaften der Vertragsgrundstücke, die der gestatteten Nutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

**Elektr. Energie  
ALTER VERTRAG  
VON 1991**

**Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung  
öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie  
Entwurf vom 19.07.2010**

**§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
2. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform (siehe Art. 38 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).
3. Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrags sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von den Stadtwerken getragen.
4. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die Stadtwerke erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.